

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

TEIL B

PRÜFUNG

ABSCHNITT 4

ABSOLUTE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

KAPITEL 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Inhaltsverzeichnis

1	Begründete Beanstandung	3
2	Dialog mit dem Anmelder	3
3	Entscheidung	5
4	Europäische Kriterien	5
5	Irrelevante Kriterien	6
5.1	Nicht benutzter Begriff	6
5.2	Freihaltebedürfnis	6
5.3	Faktisches Monopol	7
5.4	Doppelbedeutung	7
6	Umfang der Beanstandungen in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen	7
7	Zeitpunkt der Beanstandungen.....	9
8	Ausschlüsse	9

1 Begründete Beanstandung

Für die Zurückweisung einer Unionsmarke genügt jeder einzelne der in Artikel 7 Absatz 1 UMV genannten Gründe.

Das Amt wird im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Verfahrensökonomie **so bald wie möglich und vorzugsweise in einer Mitteilung** Einwände gegen die Eintragung des Zeichens gemäß Artikel 7 Absatz 1 UMV erheben. Dies ist insbesondere in den Fällen wichtig, in denen der Anmelder die Beanstandung nicht durch den Nachweis ausräumen kann, dass das Zeichen durch Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat (beispielsweise dann, wenn Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e UMV geltend gemacht wird).

Jedes der in Artikel 7 Absatz 1 UMV genannten Eintragungshindernisse ist **unabhängig** und muss getrennt geprüft werden. Liegen verschiedene absolute Eintragungshindernisse vor, so wird eine begründete Beanstandung ausgestellt, in der die Ablehnungsgründe im Einzelnen aufgeführt und gesondert **für jeden Grund** eine klare und spezifische Begründung angegeben wird. Selbst wenn sich manche Eintragungshindernisse überschneiden, ist für jedes Eintragungshindernis im Licht des jedem von ihnen zugrunde liegenden Allgemeininteresses eine gesonderte Begründung anzugeben.

Wenn beispielsweise festgestellt wird, dass eine Wortmarke eine semantische Bedeutung hat, die sowohl gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV als auch gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV Anlass zu einer Beanstandung gibt, so sollte die Mitteilung über die Eintragungshindernisse jeden dieser Gründe in gesonderten Absätzen behandeln. In einem derartigen Fall wird klar angegeben, ob sich die mangelnde Unterscheidungskraft aus den gleichen oder aber anderen Überlegungen ergibt, die sich von denen unterscheiden, die bewirken, dass die Marke als beschreibend gilt.

Gelegentlich **werden Argumente vom Anmelder vorgebracht** oder eine Einschränkung (Teiltrücknahme) des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, die beide zur Anwendung anderer Beanstandungsgründe führen. In diesen Fällen wird der Partei stets Gelegenheit gegeben, diese zu kommentieren.

2 Dialog mit dem Anmelder

Während des Prüfverfahrens sucht das Amt den Dialog mit dem Anmelder.

In allen Phasen des Verfahrens werden die vom Anmelder übermittelten Stellungnahmen sorgfältig berücksichtigt.

Gleichermaßen wird das Amt auf eigene Initiative neue Fakten oder Argumente berücksichtigen, die für die Annahme der Marke sprechen. Die Anmeldung kann nur dann abgelehnt werden, wenn das Amt zu dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung getroffen wird, überzeugt ist, dass die Beanstandung gut begründet ist.

Werden mehrere Eintragungshindernisse angeführt, muss der Anmelder jedes von ihnen ausräumen, da eine Ablehnung auf ein einziges Eintragungshindernis gestützt werden kann (Urteil vom 19/09/2002, C-104/00 P, Companyline, EU:C:2002:506, § 28).

- Anmelder hat keine Stellungnahmen eingereicht

Hat der Anmelder keine Stellungnahmen eingereicht und muss die Anmeldung abgelehnt werden, wird die entsprechende Mitteilung an den Anmelder das bzw. die vorausgegangene(n) Beanstandungsschreiben enthalten, angeben, dass die Anmeldung „hiermit abgelehnt“ wird, und einen Hinweis darauf enthalten, dass die Entscheidung beschwerdefähig ist.

- Anmelder hat Stellungnahmen eingereicht

Wenn der Anmelder die in der vorausgegangenen Beanstandung genannten Gründe angreift, wird in der Ablehnung zunächst die angegebene Originalbegründung genannt und dann auf die Argumente des Anmelders eingegangen.

Wenn das Amt neue Fakten oder Argumente liefern muss, um eine Ablehnung zu untermauern, muss dem Anmelder Gelegenheit gegeben werden, diese zu kommentieren, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

- Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen

Wenn der Anmelder versucht, die Beanstandung durch Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen auszuräumen, so ist es möglich, dass die Einschränkung unter Umständen ein neues Eintragungshindernis nach sich zieht, beispielsweise neben dem beschreibenden Charakter auch Irreführungsgefahr. In diesem Fall wird ein weiteres Beanstandungsschreiben ausgestellt, um dem Anmelder Gelegenheit zu geben, alle für relevant befundenen Eintragungshindernisse zu kommentieren.

Eine Spezifizierung von Waren oder Dienstleistungen, die durch einen Vorbehalt eingeschränkt wird, dass die Waren oder Dienstleistungen ein bestimmtes Merkmal nicht aufweisen, sollte nicht akzeptiert werden (Urteil vom 12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 114). Beispielsweise sollte man für die Marke „Theater“ eine Einschränkung wie „Bücher, außer Bücher über Theater“ zurückweisen. Hingegen sind positiv formulierte Einschränkungen wie etwa „Chemiebücher“ in der Regel zulässig.

- Nachweis der erworbenen Unterscheidungskraft

Der Anmelder hat das Recht, zu beanspruchen, dass seine Marke Unterscheidungskraft durch Benutzung erworben hat (Artikel 7 Absatz 3 UMV), und den entsprechenden Benutzungsnachweis beizubringen.

Der Anmelder muss seinen Anspruch gemäß Artikel 7 Absatz 3 UMV entweder zusammen mit der Anmeldung oder **spätestens in seiner Antwort auf die erste Beanstandung des Amtes** geltend machen (Artikel 2 Absatz 2 UMDV). Der Anspruch kann nicht mehr erstmalig in der Beschwerdephase geltend gemacht werden (Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a DVUM).

Der Anspruch auf durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft kann entweder als **Hauptantrag** oder **Nebenantrag** geltend gemacht werden (Artikel 2 Absatz 2 UMDV). Der Anmelder muss die Art des Anspruchs jedoch eindeutig und präzise angeben, entweder bei der Anmeldung oder spätestens in seiner Antwort auf die erste Beanstandung des Amtes.

Macht der Anmelder einen **Hauptanspruch** geltend, trifft das Amt **eine** (einzige) Entscheidung, sowohl über die ursprüngliche Unterscheidungskraft als auch – bei Fehlen einer solchen ursprünglichen Unterscheidungskraft – über das Vorbringen der erworbenen Unterscheidungskraft durch Benutzung.

Macht der Anmelder einen **Nebenanspruch** geltend, trifft das Amt eine **erste** Entscheidung über die ursprüngliche Unterscheidungskraft der Marke und anschließend – sobald diese Entscheidung (Feststellung des Fehlens der ursprünglichen Unterscheidungskraft) endgültig ist – wird der Anmelder ersucht, einen Nachweis für die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft einzureichen.

Weitere Informationen zur durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft sind den Prüfungsrichtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 14, Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 UMV) zu entnehmen.

3 Entscheidung

Nach Abschluss des Dialogs mit dem Anmelder trifft das Amt eine Entscheidung, wenn es der Auffassung ist, dass die Beanstandung ungeachtet der vom Anmelder vorgelegten Fakten und Argumente ordnungsgemäß begründet ist.

Die Entscheidung umfasst die ursprüngliche Beanstandung, eine Zusammenfassung der Argumente des Anmelders, eine Erörterung der Argumente und Vorbringen des Anmelders sowie eine ausführliche Begründung und Erläuterung, warum diese nicht überzeugend sind.

Die Beanstandung kann teilweise fallen gelassen werden, wenn das Amt zu der Auffassung gelangt, dass (i) **einige** der Gründe ausgeräumt wurden oder (ii) für einige der Waren und Dienstleistungen **alle** Gründe ausgeräumt wurden.

In der Entscheidung wird festgestellt, dass die Anmeldung abgelehnt wurde, sei es in Teilen oder vollständig, und es werden die von der Ablehnung betroffenen Waren und Dienstleistungen genannt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gegen die Entscheidung Beschwerde eingelegt werden kann.

Im Falle eines Nebenanspruchs auf durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft wird in der ersten Entscheidung die ursprüngliche Unterscheidungskraft der Marke festgestellt. Das Amt entscheidet erst nach Prüfung dieses Nachweises, ob es die Anmeldung ablehnt.

Diese Vorgehensweise findet allerdings nur auf Fälle Anwendung, in denen ein Anspruch gemäß Artikel 7 Absatz 3 UMV geltend gemacht werden kann. Wird eine Anmeldung wegen eines Zurückweisungsgrunds abgelehnt, der im Wege von Artikel 7 Absatz 3 UMV nicht ausgeräumt werden kann (z. B. eine Zurückweisung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii), geht ein Nebenanspruch auf erworbene Unterscheidungskraft ins Leere.

4 Europäische Kriterien

Artikel 7 Absatz 1 UMV ist eine europäische Bestimmung und muss auf der Basis eines gemeinschaftlichen europäischen Standards ausgelegt werden. Es wäre nicht

richtig, verschiedene Standards für die Unterscheidungskraft auf der Basis unterschiedlicher nationaler Traditionen oder je nach betroffenem Land unterschiedliche (d. h. schwächere oder strengere) Standards in Bezug auf Verstöße gegen die öffentliche Ordnung oder Moral anzuwenden.

Artikel 7 Absatz 2 UMV schließt jedoch eine Anmeldung von der Eintragung selbst dann aus, wenn ein Ablehnungsgrund nur für einen Teil der Europäischen Union („EU“) gilt.

Beispielsweise genügt es für eine Ablehnung, wenn die Marke in einer der Amtssprachen der EU beschreibend ist oder keine Unterscheidungskraft hat (Urteil vom 03/07/2013, T-236/12, Neo, EU:T:2013:343, § 57).

Im Hinblick auf die übrigen Sprachen ist für die Zurückweisung einer Marke, die nach Artikel 7 Absatz 1 UMV Anlass zu einer Beanstandung gibt, darauf abzustellen, ob sie von einem wesentlichen Teil der angesprochenen Verbraucher in zumindest einem Teil der EU verstanden werden (siehe Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 4, Beschreibende Marken [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV], Abschnitt 1.2) (Die Referenzbasis, und Urteil vom 13/09/2012, T-72/11, Espetec, EU:T:2012:424, § 35-36).

Wenn die Beanstandung nicht auf einer semantischen Wortbedeutung basiert, gilt das Eintragungshindernis normalerweise für die Europäische Union als Ganzes. Die Wahrnehmung des Zeichens durch die maßgeblichen Verkehrskreise, die branchenübliche Praxis oder die Benutzung der angemeldeten Waren und Dienstleistungen können jedoch in einigen Teilen der Europäischen Union unterschiedlich sein.

5 Irrelevante Kriterien

Anmelder bringen häufig Argumente vor, die von Gerichten bereits für irrelevant erklärt wurden. Diese Argumente sollten abgelehnt und die entsprechenden Passagen der betreffenden Urteile zitiert werden.

5.1 Nicht benutzter Begriff

Die Tatsache, dass eine beschreibende Benutzung des angemeldeten Begriffs nicht festgestellt werden kann, ist irrelevant. Die Prüfung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV ist mittels Prognoseverfahren durchzuführen (unter der Annahme, dass die Marke in Bezug auf die angemeldeten Waren oder Dienstleistungen benutzt wird). Aus dem Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV geht klar hervor, dass es genügt, wenn die Marke dazu „dienen kann“, Merkmale der Waren und Dienstleistungen zu bezeichnen (Urteil vom 23/10/2003, C-191/01 P, Doublemint, EU:C:2003:579, § 33).

5.2 Freihaltebedürfnis

Häufig wird behauptet, dass andere Händler den angemeldeten Begriff nicht benötigen, direktere und unmittelbarere Angaben benutzen können oder über Synonyme verfügen, die die betreffenden Merkmale der Waren beschreiben. Alle diese Argumente müssen als irrelevant abgelehnt werden.

Obwohl Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV das öffentliche Interesse zugrunde liegt, dass beschreibende Begriffe nicht als Marken eingetragen werden sollten, damit sie für alle Mitbewerber frei verfügbar bleiben, braucht das Amt nicht zu zeigen, dass es eine aktuelle oder künftige Notwendigkeit oder ein konkretes Interesse Dritter gibt, den angemeldeten beschreibenden Begriff zu benutzen (kein „konkretes Freihaltebedürfnis“) (Urteile vom 04/05/1999, verbundene Rechtssachen C-108/97 und C-109/97, Chiemsee, EU:C:1999:230, § 35; 12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 61).

Ob es Synonyme oder sogar andere, noch gebräuchlichere Möglichkeiten gibt, die beschreibende Bedeutung auszudrücken, ist daher irrelevant (Urteil vom 12/02/2004, C-265/00, Biomild, EU:C:2004:87, § 42).

5.3 Faktisches Monopol

Die Tatsache, dass der Anmelder der Einzige ist, der die Waren und Dienstleistungen anbietet, für welche die Marke beschreibend ist, ist für Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV irrelevant. Der Anmelder wird in diesem Fall jedoch eher im Hinblick auf die erworbene Unterscheidungskraft erfolgreich sein.

5.4 Doppelbedeutung

Das häufig von Anmeldern vertretene Argument, dass die angemeldeten Begriffe mehr als eine Bedeutung haben, wobei eine von ihnen nicht beschreibend für die Waren/Dienstleistungen ist, sollte abgelehnt werden. Für eine Ablehnung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV genügt es, wenn mindestens eine der möglichen Bedeutungen des Begriffs im Hinblick auf die betreffenden Waren und Dienstleistungen beschreibend ist (Urteil vom 23/10/2003, C-191/01 P, Doublemint, EU:C:2003:579, § 32; bestätigt durch das Urteil vom 12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 97).

Angesichts der Tatsache, dass sich die Prüfung auf die Waren/Dienstleistungen konzentrieren muss, die durch die Anmeldung abgedeckt werden, sind Argumente, die andere mögliche Bedeutungen des Wortes bzw. der Wörter betreffen, welche die angemeldete Marke bilden (die nicht mit den betreffenden Waren/Dienstleistungen zusammenhängt), irrelevant. Wenn die angemeldete Marke eine zusammengesetzte Wortmarke ist, ist in gleicher Weise für die Zwecke der Prüfung diejenige Bedeutung (falls vorhanden) ausschlaggebend, die mit dem Zeichen **als Ganzes** verbunden wird, und nicht mögliche Bedeutungen ihrer gesondert betrachteten Einzelelemente (Urteil vom 08/06/2005, T-315/03, Rockbass, EU:T:2005:211, § 56).

6 Umfang der Beanstandungen in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen

Fast alle absoluten Eintragungshindernisse, insbesondere die häufigsten Hindernisse, d. h. fehlende Unterscheidungskraft, beschreibender Charakter, Gattungseigenschaft und Irreführungsfahr, müssen mit Blick auf die tatsächlich angemeldeten Waren und Dienstleistungen beurteilt werden.

Wenn eine Beanstandung geäußert wird, muss das Amt für jede einzelne angemeldete Ware oder Dienstleistung konkret erklären, welches Eintragungshindernis bzw. welche Eintragungshindernisse für die fragliche Marke gelten.

Es genügt, wenn ein Eintragungshindernis für eine einzelne homogene Waren- bzw. Dienstleistungskategorie gilt. Als homogene Kategorie gilt eine Gruppe von Waren bzw. Dienstleistungen, die eine ausreichende direkte und spezifische Verbindung zueinander haben (Urteil vom 02/04/2009, T-118/06, Ultimate fighting championship, EU:T:2009:100, § 28). Wenn das gleiche Eintragungshindernis bzw. die gleichen Eintragungshindernisse für eine Kategorie oder Gruppe von Waren oder Dienstleistungen angegeben werden, kann nur die **allgemeine Begründung** für alle betroffenen Waren und/oder Dienstleistungen benutzt werden (Urteil vom 15/02/2007, C-239/05, The Kitchen Company, EU:C:2007:99, § 38).

Zeichen	Nummer der Rechtssache
BigXtra	C-253/14 P
Das Gericht bestätigte die Ablehnung im Hinblick auf die Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35 und 41 bis 43 mit einer allgemeinen Begründung, da alle diese Waren und Dienstleistungen einen ausreichend direkten und konkreten Zusammenhang untereinander aufweisen. Im Zusammenhang mit allen diesen Waren und Dienstleistungen wird „BigXtra“ als Hinweis auf Abzüge oder andere Vorteile wahrgenommen (Randnr. 48).	
Zeichen	Nummer der Rechtssache
PIONEERING FOR YOU	T-601/13
Das Gericht ließ die allgemeine Begründung im Hinblick auf die Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9, 11, 37 und 42 zu, da die Werbeaussage des angemeldeten Zeichens für sie alle identisch wahrgenommen wird (Randnrn. 36-37).	

Was den beschreibenden Charakter angeht, so gilt eine Beanstandung nicht nur für diejenigen Waren/Dienstleistungen, für die der Begriff bzw. die Begriffe, welche die angemeldete Marke bilden, direkt beschreibend sind, sondern auch für die breitgefaste Kategorie, die (zumindest potenziell) eine identifizierbare Unterkategorie beinhaltet, oder bestimmte Waren/Dienstleistungen, für welche die angemeldete Marke direkt beschreibend ist. Wenn eine geeignete Einschränkung durch den Anmelder fehlt, betrifft die auf den beschreibenden Charakter abzielende Beanstandung notwendigerweise die **breitgefaste Kategorie** als solche. So ist beispielsweise „EUROHEALTH“ für „Versicherungen“ als Ganzes abzulehnen und nicht nur für Krankenversicherungen (Urteil vom 07/06/2001, T-359/99, EuroHealth, EU:T:2001:151, § 33).

Eine Beanstandung ergibt sich auch für Waren und Dienstleistungen, die **direkt** mit denjenigen **verknüpft sind**, für welche die beschreibende Bedeutung gilt. Wenn sich die beschreibende Bedeutung zudem für eine Aktivität ergibt, welche die Benutzung mehrerer der in der Spezifikation gesondert erwähnter Waren oder Dienstleistungen impliziert, so ergibt sich die Beanstandung für sie alle (Urteil vom 20/03/2002, T-355/00, Tele Aid, EU:T:2002:79, für eine Reihe von Waren und Dienstleistungen, die in Verbindung mit Assistenzleistungen für Autofahrer per Funk stehen oder dabei angewendet werden).

Es ist möglich, Waren und Dienstleistungen als so genannte **Hilfswaren und Nebendienstleistungen** in dem Sinne in der Anmeldung anzugeben, dass sie

zusammen mit den Hauptwaren und -dienstleistungen benutzt werden oder diese unterstützen. Typischerweise deckt dies Papiere und Anleitungen für die Waren ab, zu denen sie gehören oder die ihnen beige packt sind, sowie auch etwa Werbung oder Reparaturen. In diesen Fällen werden die Hilfswaren und Nebendienstleistungen definitionsgemäß zusammen mit den Hauptwaren- und -dienstleistungen benutzt und verkauft. (z. B. Fahrzeuge und Bedienungsanleitungen). Daraus folgt, dass sich die beschreibende Wirkung für die Hauptwaren und -dienstleistungen einer Unionsmarke aufgrund des engen Verhältnisses zueinander auch auf die Hilfswaren und Nebendienstleistungen erstreckt.

7 Zeitpunkt der Beanstandungen

Beanstandungen sollten **so früh wie möglich** erhoben werden. In den meisten Fällen erhebt das Amt seine Beanstandungen von Amts wegen vor der Veröffentlichung der Unionsmarkenanmeldung.

Das Amt kann die absoluten Eintragungshindernisse erneut aus **eigener Initiative** jederzeit vor der Eintragung (Artikel 40 Absatz 3 UMV) und insbesondere bei Eingang von Bemerkungen **Dritter** über das Bestehen eines absoluten Eintragungshindernisses oder nach einer vorläufigen Entscheidung der **Beschwerdekammern**, mit der vorgeschlagen wird, die angefochtene Unionsmarkenanmeldung erneut auf absolute Eintragungshindernisse zu prüfen.

Was Bemerkungen Dritter anbetrifft, so müssen diese vor Ablauf der Widerspruchsfrist oder, wenn ein Widerspruch eingereicht wurde, vor der abschließenden Entscheidung über den Widerspruch eingereicht werden (Artikel 40 Absatz 2 UMV). Das Amt kann dann aufgrund dieser Bemerkungen beschließen, das Prüfverfahren wieder zu eröffnen. Siehe Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Punkt 3.1.

Im Fall von **internationalen Registrierungen**, in denen die EU benannt ist, kann das Amt so lange eine Beanstandung erheben, wie die Widerspruchsfrist (einen Monat nach der Wiederveröffentlichung) noch nicht begonnen hat (Artikel 193 Absatz 7 UMV), und jeder zuvor versandte Zwischenstatusbescheid würde dann widerrufen.

8 Ausschlüsse

Gemäß der Verordnung Nr. 2015/2424 zur Änderung der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke ist es nicht mehr möglich, einen Ausschluss anzumelden, um darauf hinzuweisen, dass der Schutz für einen bestimmten Bestandteil einer Marke nicht beantragt wird.

Das Amt wird Ausschlüsse, die **vor** dem Inkrafttreten der vorstehend genannten Verordnung (23.03.2016) angemeldet werden, gemäß der bisher geltenden Praxis bewerten.

- Allgemein gilt, dass ein Ausschluss nicht dazu beiträgt, eine Beanstandung aufgrund absoluter Eintragungshindernisse auszuräumen.
- Wenn eine Marke aus einer Kombination von Elementen besteht, von denen jedes selbst eindeutig nicht unterscheidungskräftig ist, bedarf es keines Ausschlusses der gesonderten Bestandteile. Wenn eine Zeitschrift

beispielsweise als Marke „Alicante Local and International News“ in Kombination mit einem unterscheidungskräftigen Bildelement hat, so müssten die einzelnen Wortelemente innerhalb dieser Marke nicht ausgeschlossen werden.

- Wenn der Ausschluss des Anmelders den Grund für die Ablehnung der Eintragung nicht ausräumt, muss die Anmeldung im erforderlichen Umfang abgelehnt werden.
- Wenn der Anmelder in seiner Anmeldung ausschließt, dass er an dem nicht unterscheidungskräftigen Bestandteil ausschließliches Recht in Anspruch nehmen wird, bleibt dieser Ausschluss selbst dann bestehen, wenn das Amt ihn nicht für notwendig hält. **Ausschlüsse unterscheidungskräftiger Bestandteile werden vom Amt abgelehnt**, da sie zu einer Marke mit einem unklaren Schutzzumfang führen würden.